

Satzung

der Ortsgemeinde Mittelreidenbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2013

Der Gemeinderat von **Mittelreidenbach** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 2 - Kosten für

I. Gräber

a) Normalgrab	120,00 €
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	60,00 €
c) Familiengrab (2 Grabstellen)	300,00 €
d) Urnengrab	110,00 €
e) Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte bzw. einer Wahlgrabstätte (jeweils unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestruhezeit von 15 Jahren)	105,00 €
e) Rasengrabstätte Erdbestattung inkl. Grabaushub	1900,00 €
f) Rasengrabstätte Urnenbestattung inkl. Grabaushub	1000,00 €

II. Grabaushub

Der Grabaushub wird durch eine Privatfirma vorgenommen, bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten von den Zahlungspflichtigen als Gebühr erhoben.

III. Leichenhallengebühren

a) Benutzung der Leichenhalle bis 4 Tage(Leiche/Urne)	50,00 €
jeder weiter Tag	7,50 €
b) Reinigung der Leichenhalle	50,00 €

IV. Sonstige Gebühren

a) Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten je Jahr (1/30 von 300,00 € bei 30 Jahren Ruhefrist)	10,00 €
b) Verlängerung der Nutzungsrechte für Gemischte Grabstätten je Jahr (1/30 von 120,00 € bei 30 Jahren Ruhefrist))	4,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnengrabstätten je Jahr (1/30 von 110,00 € bei 30 Jahren Ruhefrist))	3,66 €
d) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen	
Einzelgrab	5,00 €
Urnengrab	5,00 €
Familiengrab	10,00 €

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

Mittelreidenbach , den 01.01.2013

**(Reimund Steitz)
Ortsbürgermeister**

(DS)